

Ausfertigung

28 O 32/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Himmelreither, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 15.02.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] den Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

- I. Im Wege der

einstweiligen Verfügung

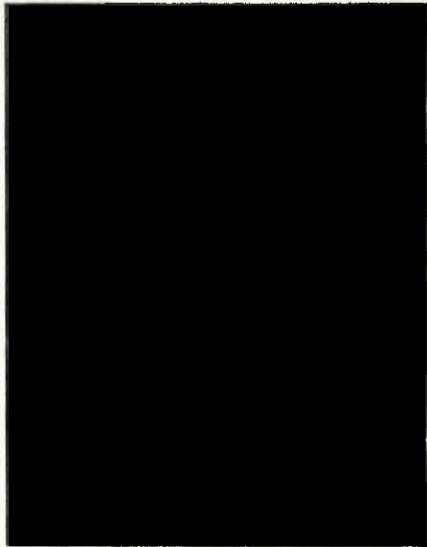
wird nach Anhörung des Antragsgegners angeordnet:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

1. der Antragstellerin damit zu drohen, „Videomaterial“ der Antragstellerin, „aus dem hervorgeht, dass [..ihr..] sexuell ethischer Kompass mehr als fragwürdig“ sei, „der [REDACTED] oder anderen Stellen“ zu „präsentieren“

wenn dies geschieht wie im WhatsApp-Nachricht des Antragsgegners vom 05.01.2021 um 17:50 Uhr wie folgt dargestellt:



2. jenes „Videomaterial“ tatsächlich -wie vorbezeichnet angedroht- „der [REDACTED] zu „präsentieren“.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

III. Streitwert: 10.000 €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 27.01.2021 ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben hat. Die Kammer hat den Antragsgegner zu dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung angehört und seine Stellungnahme bei der Entscheidung berücksichtigt.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich hinsichtlich des Antrags zu 1. aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB, §§ 240, 22, 23 StGB unter dem Gesichtspunkt der versuchten Nötigung. Der Antragsgegner hat zwar dargelegt und durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vom 11.02.2021 glaubhaft gemacht, derzeit nicht im Besitz des Videomaterials zu sein. Er hat allerdings bereits nicht dargelegt, nicht in den Besitz des Videomaterials gelangen zu können. Vielmehr hat er mit E-Mail vom 15.01.2021 mitgeteilt, dass das Videomaterial aktuell auf einschlägigen Websites jederzeit zu kaufen sei. Dies hat er in seiner Stellungnahme vom 11.02.2021 nicht revidiert. Soweit er sich dort den Vortrag der Antragstellerin, dass bei einer Recherche im Internet nichts gefunden worden sei, „zu eigen macht“ führt dies zu keinem anderen Ergebnis, denn es sagt nichts darüber aus, ob für den Antragsgegner die Möglichkeit besteht, sich die Videodateien im Internet zu verschaffen. Somit handelt es sich aus Sicht der Antragstellerin um eine ernsthafte Drohung. Dabei kann offen bleiben, ob es Stellen gibt, gegenüber denen ein „Präsentieren“ des Videomaterials zulässig sein könnte, da ein rechtswidriger Nötigungsversuch auch in diesem Fall aufgrund der Inadäquanz zwischen der Drohung und dem erstrebten Zweck anzunehmen wäre. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch die Rechtsverletzung indiziert.

Hinsichtlich des Antrags zu 2. folgt der Unterlassungsanspruch aus gemäß §§ 1004 Abs. 1 BGB analog 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG. Eine Einwilligung der Antragstellerin in eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Videomaterials liegt nicht vor, und es ist auch kein Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 KUG erfüllt. Bei der Familienberatungsstelle der Caritas handelt es sich auch nicht um eine Behörde, weshalb das Zeigen des Videomaterials auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB zulässig ist. Aufgrund der obigen Ausführungen zu der Ernstlichkeit der Drohung besteht auch die erforderliche Erstbegehungsgefahr.

Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht,

hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von der Möglichkeit des § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung erfolgt wäre. Hinsichtlich des Antrags zu 2. steht lediglich ein „Präsentieren“ gegenüber der [REDACTED] im Raum. Insofern wird die Begründung des Verfügungsantrags dahingehend verstanden, dass auch lediglich dies untersagt werden soll.

Die Zustellung der Beschlussverfügung erfolgt angesichts der Beteiligung der Antragsgegnerseite von Amts wegen. Dies berührt die Pflichten aus §§ 936, 929 ZPO (Vollziehung) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

